



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Frau
Christina Kremer
Postfach 12 63
50102 Bergheim

OAR Poesch
Referat Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 529 – 3633, 3991

FAX +49 (0)1888 529 - 4162

E-MAIL poststelle@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 321-0803

DATUM 17.10.2006

Sehr geehrte Frau Kremer,

auf Ihre Anfrage vom 11.10.2006 teile ich mit, dass § 2 Abs. 3 der Tierschutz-Hundeverordnung sowie die Begründung zu dieser Vorschrift keine konkreten Angaben über die tägliche Häufigkeit und die Dauer des Umgangs der Betreuungspersonen mit einzeln gehaltenen Hunden vorsehen.

Angesichts der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen in der Lebenswirklichkeit wurde bei der Formulierung dieser Vorschrift einer flexiblen Handhabung gegenüber starren Vorgaben der Vorzug gegeben. Unabhängig davon sind die Anforderungen für den Hundehalter verbindlich, wobei er in dem vorgegebenen Rahmen entscheiden kann, wie und in welcher Weise er dem Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes nachkommt.

Im begründeten Einzelfall obliegt die Entscheidung bei Zweifeln, ob die rechtlichen Anforderungen auch eingehalten werden, den für die Durchführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Polten